



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Zuverlässigkeit des öffentlich bestellten Auktionators X*

Kleine Anfrage - **KA 8/3978**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Zuverlässigkeit des öffentlich bestellten Auktionators X*

Kleine Anfrage – KA 8/3978

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Nach eigenen Angaben ist X* weiterhin öffentlich bestellter und vereidigter Auktionator mit Sitz in Schkopau.¹ Seit Jahren sucht der Politiker - der zwischenzeitlich Ämter für die AfD inne hatte, nach Angaben der Partei diese aber schon Anfang 2025 seit einem Jahr verlassen hatte² - die Öffentlichkeit. So sprach er beispielsweise 2019 bei einem durch Gegenprotest blockierten Aufmarsch der extrem rechten „Identitären Bewegung“ in Halle (Saale)³, der er nach Medienberichten auch einen mit 3.000 Euro dotierten Preis verlieh. Vorheriger Preisträger war der Neonazi Sven Liebich.⁴ Schon im Jahr 2016 hatte X* für Aufsehen gesorgt, als er eine Lesung mit dem extrem rechten Autor Akif Pirinci organisierte, an der nach Angaben von Halle gegen Rechts - Bündnis für Zivilcourage u.a. der extrem Rechte Götz Kubitschek teilnahm.⁵ Für das Buch „Umvolkung Wie die Deutschen still und leise ausgetauscht werden“ von Pirinci machte X* auch mit seinem Umzugsunternehmen Werbung, in der Folge distanzierten sich lokale Wohnungsgenossenschaften. Gegenüber der MZ empfahl X* damals „Aussteigerprogramme“ für muslimische Geflüchtete, nachdem er den Propheten Mohammed als „Frauenschwärzer und Terroristen“ bezeichnet hatte.⁶ 2023 sorgte X* für Aufsehen, als er eine Holocaustüberlebende als „Tingel-Tangel-Tänzerin“ herabwürdigte.⁷ Auf Aufnahmen ist zu hören, wie im November 2024 der Neonazi Sven Liebich bei einer Veranstaltung von X* dessen extrem rechtem Referenten Y*

¹ Internetseite „Gut Sannenschein“, abgerufen am 16.08.2026, Archiv-Link, online hier: <http://archive.to-day/dZjBL>

² Der Link ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

³ „Identitäre scheitern an Protest“, blog.zeit.de, 21.07.2019, online hier: <https://blog.zeit.de/stoerungsmel-der/2019/07/21/die-fehler-der-identitaeren-28771>

⁴ „Preis an Rechtsextreme vergeben“, Mitteldeutsche Zeitung, 26.07.2019

⁵ „Halle gegen Rechts kritisiert Schlosshotel Schkopau nach rechter Lesung Akif Pirinci“, halle-gegen-rechts.de, 28.10.2016, online hier: <https://halle-gegen-rechts.de/pressemitteilung-kritik-an-schlosshotel-schkopau/>

⁶ „'Buchtipps'-Geber: Werbung für Akif Pirinci“, mz.de, 22.06.2016, online hier: <https://www.mz.de/lokal/halle-saale/buchtipps-geber-werbung-fur-akif-pirinci-1181065>

⁷ „AfD-Politiker sorgt für Eklat“, Mitteldeutsche Zeitung, 22.11.2023, Seite 17

* Die vollständige, nicht anonymisierte Fassung liegt der Landesregierung vor und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle eingesehen werden.

Fragen dazu stellt, wie man damit umgehen könne, dass die Bundesrepublik nicht rechtmäßig sei.⁸ X* ist jedoch auch mit gewalttätigen Vorfällen in die Öffentlichkeit getreten. Nach Angaben der MZ bestätigte das Landgericht Halle (Saale) im Januar 2024 eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten - ausgesetzt zur Bewährung - gegen X*, nachdem dieser im Mai 2021 mehrere Frauen angegriffen hatte.⁹ Gegenüber der MZ gaben Betroffene der Tat damals an, Plakate der extrem rechten AfD besprüht zu haben, X* habe sie dann mit Pfefferspray angegriffen, in den Bauch getreten und ins Gesicht geschlagen.¹⁰ 2024 stellte das Landgericht Halle (Saale) ein weiteres Verfahren gegen X* wegen eines Angriffs auf Studierende 2019 unter Auflage einer Geldzahlung in Höhe von 2.000 Euro ein. In erster Instanz war X* noch zu sechs Monaten Haft, ausgesetzt zur Bewährung auf zwei Jahre, wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt worden. Die Studierenden hatten X* zur Rede gestellt, weil dieser in einer Mensa ein T-Shirt der extrem Rechten „Identitären Bewegung“ getragen hatte.¹¹

Voraussetzung für eine Erlaubnis nach § 34b GewO ist, dass der Versteigerer über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt. Bei der Beurteilung der erforderlichen Zuverlässigkeit sind grundsätzlich auch außerberufliche Äußerungen relevant, etwa antisemitische oder rassistische.¹²

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung trifft aber eine Schutzpflicht gegenüber ihren nachrichtendienstlichen Quellen. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der

⁸ „Dritte Instanz und was bisher geschah“, halle-gegen-rechts.de/liebich, online unter: <https://halle-gegen-rechts.de/liebich/dritte-instanzen-und-was-bisher-geschah/>

⁹ Der Link ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

¹⁰ Der Link ist der Landesregierung bekannt und kann von den Mitgliedern des Landtages bei der Drucksachenstelle erfragt werden.

¹¹ „Analyse: Gewaltbereitschaft von AfD-Mandatsträger*innen und AfD-Anhänger*innen: Der Rechtsstaat muss Betroffene nach gewalttätigen Angriffen besser schützen“, VBRG, online hier: <https://verband-brg.de/wp-content/uploads/2025/05/VBRG-Analyse-Angriffe-durch-AfD-20.05.25.pdf>

¹² BVerwG, Urteil vom 07.11.2012 - 8 C 28.11, Rn. 29 - zitiert nach openJur, online hier: <https://openjur.de/u/560894.html>

Auskunftsverpflichtung gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlusssache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von weiteren Informationen zu den Fragen 7 bis 9 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken der Verfassungsschutzbehörde ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung dieser weiteren Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit des Verfassungsschutzes in Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen bzw. solche Kontakte fortzuführen.

Die Antworten auf die Fragen 7 bis 9 werden daher in Teilen als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Zudem werden mit der Kleinen Anfrage mittelbar auch personenbezogene Daten abgefragt. Dadurch ist das Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen berührt. Die in der Antwort auf die Fragen 12 und 13 der Kleinen Anfrage getätigten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen

und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe vorliegender Informationen und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die Antworten auf die Fragen 12 und 13 werden daher als Verschlussache „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Die vollständige Beantwortung kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

Soweit die beiden o. g. Strafverfahren nicht in dem o. g. Stand abgeschlossen waren, in welchem Stand befinden sie sich?

Antwort auf Frage 1:

Nach Auskunft des Ministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (MJ) sind die genannten Strafverfahren abgeschlossen.

Frage 2:

Inwieweit wurde hinsichtlich des Angriffs 2019 Punkt 6.5 der Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter (Gem. RdErl. des MJ und des MI vom 8. Juni 2023) beachtet?

Antwort auf Frage 2:

Das Verfahren wurde nach Mitteilung des MJ nach § 153a Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) nach Leistung einer Zahlung an zwei gemeinnützige Organisationen gerichtlich eingestellt. Die Gründe für die gerichtliche Anregung zur Einstellung sowie die Gründe aus denen die Zustimmung der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Anregung erteilt wurde, sind dokumentiert.

Frage 3:

Wurde in den Jahren 2024 bis heute die Zuverlässigkeit von X* als Auktionator durch die zuständige Behörde überprüft und wenn ja, wann, in welchem Verfahren und mit welchem Ergebnis?

Frage 4:

Inwieweit ist angesichts der politisch motivierten Gewalttaten, der muslimfeindlichen Aussagen und der seit mindestens einem Jahrzehnt andauernden Betätigung in der extremen Rechten genug Anlass geschaffen zu befürchten, dass der Auktionator nicht allen Menschen gegenüber allein am Gesetz ausgerichtet handeln wird und insofern nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt?

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Nach Auskunft des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt im Rahmen der öffentlichen Bestellung eines Versteigerers nach § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung (GewO) in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren eine Überprüfung der Zuverlässigkeit. Im vorliegenden Fall erfolgte diese letztmalig im Jahr 2023.

Der in der Kleinen Anfrage dargestellte Sachverhalt enthält keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 34b Abs. 4 Nr. 1 GewO im Rahmen der öffentlichen Bestellung als Versteigerer. Nach § 34b Abs. 4 Nr. 1 GewO ist von einer fehlenden Zuverlässigkeit des Versteigerers auszugehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Versteigerer die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. In der Regel besitzt die erforderliche Zuverlässigkeit nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betruges, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wucher oder wegen Vergehen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. Über die Regelbeispiele hinaus ist unzuverlässig, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom

11. Dezember.1996, Az.: 1 B 250.96). Die Tatsachen, die auf die Unzuverlässigkeit schließen lassen, brauchen zwar nicht im Rahmen des Gewerbebetriebes eingetreten zu sein. Allerdings müssen die Tatsachen, auf welche die Unzuverlässigkeit gestützt werden soll, dennoch gewerbebezogen sein, d. h. die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden auf das konkret ausgeübte Gewerbe in Frage stellen (vgl. Heß in Landmann/Rohmer, § 35 GewO, Rn. 33f. m.w.N., Werkstand: 95. EL April 2025). Eine allgemeine gewerberechtliche Unzuverlässigkeit existiert nicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. November 1996, Az.: 1 B 226.960; Heß in Landmann/Rohmer, § 35 GewO, Rn. 34 m.n.N., Werkstand: 95. EL April 2025).

Die geschilderten Handlungen haben keinen erkennbaren Bezug zu einer Tätigkeit als Versteigerer. Es handelt sich um Betätigungen im privaten Umfeld. Diese lassen ohne weitere Anhaltspunkte aber keine Rückschlüsse zu, wie die Tätigkeit als öffentlich bestellter Versteigerer ausgeübt wird. Für die Annahme einer Unzuverlässigkeit fehlt der gewerbliche Bezug. Dies gilt auch für die benannte Freiheitsstrafe von sechs Monaten, da Hintergrund der Straftat wohl ein Vorfall mit politischem Hintergrund gewesen sei. Die Annahme einer Unzuverlässigkeit als Versteigerer lediglich aufgrund einer Straftat mit politischen - aber ohne gewerberechtlichen - Bezug wäre nicht mit der Rechtsprechung des BVerfG vereinbar, da sie einer allgemeinen gewerblichen Unzuverlässigkeit entspräche.

Frage 5:

Wie beurteilt die Landesregierung, dass ein extrem rechter Gewalttäter mit dem Wappen des Landes für seine Tätigkeit als Auktionator werben kann?

Antwort auf Frage 5:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse darüber, dass X*. das Verwenden des Landeswappens genehmigt wurde, nicht vor. Die Landesregierung wird den Sachverhalt prüfen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen.

Frage 6:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu X* und dessen Einbindung in und Bedeutung für die extreme Rechte/für die Reichsbürger*innenszene/sonstige Phänomenbereiche, welche der

Verfassungsschutz beobachtet, in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen ihm und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt?

Antwort auf Frage 6:

X* war bis 2024 Mitglied des Landesverbandes Sachsen-Anhalt der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) und gehörte bis Juli 2024 der AfD-Fraktion im Kreistag Saalekreis an. Er soll die „Identitäre Bewegung“ (IB) mit einer Zahlung in Höhe von 3.000 Euro unterstützt haben. Ebenso unterstützt er das Compact-Magazin, indem er in der Publikation regelmäßig Anzeigen für sein Unternehmen schaltet. Zudem wird er der Reichsbürgerszene zugerechnet, da er eine Veranstaltung organisierte, auf der Reichsbürgerinhalte vorgetragen wurden.

Frage 7:

Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu extrem rechten Aktivitäten von X* in Sachsen-Anhalt/Beteiligung an Aktivitäten extrem rechter Gruppierungen und/oder Parteien in Sachsen-Anhalt sowie anderen Bundesländern und Ländern in den Jahren 2015 bis heute? Bitte aufschlüsseln nach Art der Aktivität, Datum, Thema, Ort, Beteiligten Gruppierungen. Jung & Stark“ und/oder „Deutsche Jugend Voran“/„Neue Deutsche Welle“ in Sachsen-Anhalt vor?

Antwort auf Frage 7:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung insoweit vor, als bekannt ist, dass X* am 20. Juli 2019 in Halle (Saale) an einer Kundgebung der „Identitären Bewegung“ unter dem Motto „Europa verteidigen – Es bleibt unsere Heimat“ teilnahm. In diesem Zusammenhang übergab X* der IB einen auf 3.000 Euro dotierten Preis. Unter dem Titel „Bildungsoffensive“ organisierte X* eine Vortragsveranstaltung, die am 3. Oktober 2020 in Schkopau stattfand. Er trat als Redner bei einer AfD-Kundgebung am 17. Dezember 2021 in Merseburg auf. Am 9. August 2025 nahm X* am Sommerfest des Compact-Magazins in Stößen teil. Unter dem Titel „Bildungsoffensive“ organisierte X* eine Vortragsveranstaltung mit Reichsbürgerinhalten, die am 6. Dezember 2025 in Schkopau stattfand.

Der Landesregierung liegen weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 8:

Wann (Jahr) hatte der Verfassungsschutz erstmals Kenntnis von X*?

Frage 9:

Ab wann (Jahr und soweit möglich Quartal) wurden erstmals Daten zu X* durch den Verfassungsschutz gespeichert? Bitte differenzieren, soweit die Speicherung auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen fußte, etwa vergleichbar § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VerfSchG-LSA.

Antwort auf die Fragen 8 und 9:

Die Fragen 8 und 9 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 10:

Wurde diese Beobachtung – nach dem erstmaligen Zeitpunkt – unterbrochen und wenn ja, von wann bis wann und aus welchen Gründen? Bitte mit Jahr und soweit möglich Quartal angeben.

Antwort auf Frage 10:

Nein.

Frage 11:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, dass X* in der Vergangenheit Teil extrem rechter Gruppierungen/Netzwerke im Ausland war und/oder noch ist und wenn ja, welche und zu welchem Zeitpunkt?

Antwort auf Frage 11:

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

Frage 12:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den in der Vorbemerkung genannten Durchsuchungen betroffenen Personen und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und Bedeutung für die extrem rechte Szene und/oder für die Reichsbürger*innenszene in Sachsen-Anhalt vor? Welche Verbindungen zwischen ihnen und extrem rechten Organisationen sind der Landesregierung bekannt? Bitte, soweit unterschiedlich, nach Personen aufschlüsseln.

Frage 13:

Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Stand des o. g. Ermittlungsverfahrens vor, bei dem im Mai 2026 mindestens sieben Objekte in Sachsen-Anhalt durchsucht wurden?

Antwort auf die Fragen 12 und 13:

Die Fragen 12 und 13 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Deren Mitteilung ist in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.